

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
zur vorläufigen Unterbringung von geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten
und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung vom 09.07.2025 mit Beschluss 7/124 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen beschlossen:

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1.1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "wird" durch die Wörter "worden sind" ersetzt.
- 2.1. § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung endet ebenfalls, wenn die nutzende Person nicht mehr dem Personenkreis des § 4 LAufnG unterfällt und somit die Unterbringungsverpflichtung des Landkreises Oberhavel endet.“
- 3.1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl 225,00 durch die Zahl 275,00 ersetzt.
- 3.2. In § 5 Abs. 2 lit. a wird die Zahl 225,00 durch die Zahl 275,00 ersetzt.
- 3.3. In § 5 Abs. 2 lit. b wird die Zahl 450,00 durch die Zahl 550,00 ersetzt.
- 3.4. In § 5 Abs. 3 lit. a wird die Zahl 225 durch die Zahl 275,00 ersetzt.
- 3.5. In § 5 Abs. 3 lit. b wird die Zahl 450,00 durch die Zahl 550,00 ersetzt.
- 3.6. In § 5 Abs. 4 wird Satz 1 werden nach dem Wort „Übergangswohnungen“ folgende Wörter „sowie abgeschlossene Wohneinheiten in Wohnverbünden“ und nach den Worten „zuzüglich der“ die Worte „kalten und warmen“ neu eingefügt.

- 3.7. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt: „Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen, mit einem entsprechenden Änderungsbescheid angepasst.
Werden eine Übergangswohnung bzw. eine abgeschlossene Wohneinheit mit einer Kapazität von mehr als einem Platz nur anteilig in Anspruch genommen, wird nur die anteilige Miete fällig. Wird die Wohnung vollständig genutzt, ist der gesamte Mietzins fällig.“
- 4.1. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „beziehungsweise sie“ angefügt.
- 5.1. In § 7 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort "sowie" das Wort "entsprechende" angefügt.
- 5.2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 13 AsylbLG sowie in Anlehnung an § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 12.09.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat